

Beschlussesentwurf 2: Änderung der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV) vom 12. März 2008²⁾ (Stand 1. September 2008) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹⁾ Die Gemeinden oder der Kanton stellen dem ersuchenden Bundesamt und die Gemeinden der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform die Daten der amtlich geführten Personenregister unentgeltlich zur Verfügung.

²⁾ Die Gemeinden tauschen die Daten bei Weg- und Zuzügen von Einwohnerinnen und Einwohnern direkt mit der Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes aus.

⁴⁾ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [111.11.](#)

²⁾ BGS [131.51.](#)

[Geschäftsnummer]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

...
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.